

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Mutmaßliche Misshandlung eines autistischen Kindes in einer inklusiven Kita in Hannover -
Fachqualifikation des Erziehers, Meldewege und staatliche Kontrollmechanismen**

Anfrage der Abgeordneten Vanessa Behrendt und Delia Susanne Klages (AfD), eingegangen am 10.11.2025 - Drs. 19/8995,
an die Staatskanzlei übersandt am 13.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 16.12.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach übereinstimmenden Medienberichten soll ein 25-jähriger Erzieher in einer inklusiven Kindertagesstätte im Stadtteil Hannover-Misburg ein vierjähriges autistisches Mädchen von einer Bank gestoßen haben. Der Vorfall wurde von einer Nachbarin gefilmt und führte zu polizeilichen Ermittlungen wegen des Verdachts der Misshandlung von Schutzbefohlenen.¹

Laut der Mutter des Kindes leidet ihre Tochter an einer Form des Autismus und benötigt eine spezialisierte Betreuung. Die Einrichtung selbst wirbt damit, über „speziell geschultes Personal für Kinder mit Behinderungen“ zu verfügen. Unklar bleibt jedoch, ob der beschuldigte Mitarbeiter tatsächlich über eine entsprechende Zusatzqualifikation verfügte.

Die Mutter des Kindes habe nicht durch die Kita, sondern erst durch die Polizei von dem Vorfall erfahren. Laut einem begleitenden Video-Bericht soll es Hinweise auf weitere Vorfälle innerhalb der Einrichtung gegeben haben.² Das wirft grundlegende Fragen nach der Kontrolle, der Qualitätssicherung und dem Kinderschutz in inklusiven Betreuungseinrichtungen auf.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) ist am 10.06.2021 eine umfangreiche Reform des Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Kraft getreten, die alle Kinder und Jugendlichen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern, sie vor Gefahr für ihr Wohl schützen und ihnen eine umfassende Teilhabe ermöglichen soll.

Als zentraler Baustein eines wirksamen Kinderschutzes hat der Gesetzgeber für alle neuen und bestehenden Einrichtungen die verpflichtende Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII) als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis normiert. Dies gilt für Kindertagesstätten und stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe.

¹ https://www.focus.de/panorama/welt/video-zeigt-wie-erzieher-autistisches-maedchen-misshandelt-das-ist-beschaemend_a350c571-f79e-4985-ae2b-8348161bb45c.html; <https://www.sueddeutsche.de/panorama/in-kita-betreuer-schubst-vierjaehrige-von-bank-polizei-ermittelt-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-251030-930-229255>

² https://www.n-tv.de/der_tag/Kita-in-Hannover-Nachbarin-filmt-brutalen-Umgang-mit-autistischem-Kind-article26133909.html

Ziel des Trägers sollte es sein, alle Mitarbeitenden einzubeziehen, eine gemeinsame Haltung zu entwickeln und in einem fortlaufenden partizipativen Prozess die einzelnen Punkte des Gewaltschutzkonzepts gemeinsam zu erarbeiten und anzuwenden. Das Konzept ist regelmäßig und anlassbezogen zu evaluieren und hinsichtlich seiner Wirksamkeit zu überprüfen. Es hat Meldewege, interne Abläufe sowie Verfahren zur Beteiligung und Beschwerde zu enthalten.

Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen zu melden, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Dazu gehören auch Verdachtsfälle von Gewalt oder Misshandlung durch Personal.

In Niedersachsen ist die zuständige Aufsichtsbehörde das Niedersächsische Landesjugendamt, welches für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung Hannover (RLSB-H) angesiedelt ist.

Zur Unterstützung der Träger von Einrichtungen hat das Niedersächsische Landesjugendamt eine „Fachliche Orientierung zur Erstellung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 Abs. 1 SGB VIII (gegebenenfalls i. V. m. § 48a Abs. 1 SGB VIII) in Niedersachsen“ erstellt. Sie bietet eine Orientierungshilfe, um Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Qualitätssicherung zu formulieren.

1. Hat die Landesregierung Kenntnis von dem in den Medien berichteten Fall einer mutmaßlichen Misshandlung eines vierjährigen autistischen Mädchens durch einen Erzieher in einer inklusiven Kita in Hannover-Misburg?

Ja, das Niedersächsische Landesjugendamt hat Kenntnis von dem genannten Fall.

2. Verfügte das betroffene Kind über einen sogenannten I-Status (Integrationsstatus) gemäß § 53 SGB XII oder § 35a SGB VIII, und wenn ja, war der betroffene Erzieher nach Kenntnis der Landesregierung entsprechend befähigt oder fortgebildet, um mit Kindern mit einem solchen Förderstatus fachgerecht zu arbeiten?

Ob das betroffene Kind über einen sogenannten I-Status verfügt, kann die Landesregierung in einer zur Veröffentlichung bestimmten Antwort auf eine Kleine Anfrage aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht mitteilen.

Grundsätzlich gilt: Die rechtlichen Anforderungen für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder sind im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) sowie der Durchführungsverordnung (DVO-NKiTaG) geregelt. Demnach muss in einer integrativen Kindergartengruppe gem. § 18 DVO-NKiTaG, über die personelle Mindestausstattung nach § 11 NKiTaG (in der Regel zwei pädagogische Fachkräfte) hinaus, eine heilpädagogische Fachkraft regelmäßig tätig sein.

Für die heilpädagogische Förderung in einer integrativen Gruppe muss die heilpädagogische Fachkraft eine heilpädagogische Ausbildung oder eine heilpädagogische Qualifikation von mindestens 260 Unterrichtsstunden nach dem Rahmenplan „Integrative Erziehung und Bildung in Tageseinrichtungen für Kinder im Kontext inklusiver Bildungsprozesse“ vorweisen. Die Einhaltung wird im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis und anlassbezogen vom Landesjugendamt geprüft.

Bei dem betroffenen Erzieher handelte es sich nicht um die heilpädagogische Fachkraft der integrativen Gruppe, die an diesem Tag tätig war, sondern um eine pädagogische Fachkraft nach § 9 Abs. 2 NKiTaG.

3. Welche rechtlichen oder fachlichen Anforderungen bestehen in Niedersachsen an pädagogisches Personal in inklusiven Kindertagesstätten, um mit autistischen Kindern fachgerecht arbeiten zu dürfen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

4. Inwieweit ist der Träger der Einrichtung gegebenenfalls verpflichtet, das pädagogische Personal auf besondere Bedarfe von Kindern mit Autismus-Spektrum-Störungen vorzubereiten oder fortzubilden?

Die Träger von Kindertagesstätten als Arbeitgeber sind für die Qualifizierungsmaßnahmen des von ihnen beschäftigten pädagogischen Personals verantwortlich. Sie haben sicherzustellen, dass die pädagogischen Kräfte über die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, um den Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Zudem hat der Träger der Kindertagesstätte das Wohl der Kinder in der Einrichtung zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass alle Kinder ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend gefördert werden. Um dies sicherzustellen, sind die pädagogischen Kräfte regelmäßig und bedarfsgerecht fortzubilden.

Gemäß § 13 NKiTaG sollen sich alle Kräfte, die die Kinder fördern, regelmäßig fachlich fortbilden. Träger von Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass diese Kräfte mindestens drei Tage im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

5. Wann und auf welchem Weg wurde die Mutter des betroffenen Kindes über den Vorfall informiert, und war die Benachrichtigung durch die Polizei mit den rechtlichen Vorgaben im Einklang?

Der Sachverhalt wurde am 24.09.2025, gegen 18:00 Uhr, durch den Hinweis einer Zeugin, die persönlich das Polizeikommissariat Misburg aufsuchte, polizeilich bekannt. Daraufhin wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Misshandlung von Schutzbefohlenen eingeleitet. Am Folgetag, dem 25.09.2025, erfolgten unmittelbar Ermittlungen hinsichtlich des Beschuldigten und des betroffenen Kindes, deren Personalien zum Zeitpunkt der Anzeige noch unbekannt waren. Hierzu wurde u. a. Kontakt mit der Leitung der betroffenen Kindertagesstätte aufgenommen. In Abstimmung mit der Leitung der Kindertagesstätte sollte die Mutter des betroffenen Kindes am darauffolgenden Tag, dem 26.09.2025, durch diese über den Vorfall informiert werden.

In der Annahme, dass eine entsprechende Kontaktaufnahme der Leitung der Kindertagesstätte mit der Mutter erfolgt war, nahmen am 26.09.2025, gegen 16:00 Uhr, Polizeibeamte des für den Sachverhalt zuständigen Polizeikommissariats Misburg telefonisch Kontakt mit der Mutter des betroffenen Kindes auf, um insbesondere einen Termin für eine zeugenschaftliche Vernehmung abzustimmen und sich für etwaige Fragen zum Sachverhalt zur Verfügung zu stellen. Hierbei stellte sich heraus, dass die Mutter seitens der Kindertagesstätte noch nicht über den Sachverhalt informiert worden war. Die Mutter wurde in diesem Zuge als erziehungsberechtigte Person über den Sachverhalt und die Einleitung eines Strafverfahrens wegen des Verdachts der Misshandlung von Schutzbefohlenen mit ihrer Tochter als Geschädigte informiert. Für den 29.09.2025 wurde ein Termin zur zeugenschaftlichen Vernehmung vereinbart, bei dem sie als Zeugin ordnungsgemäß belehrt wurde.

6. Hat die zuständige Aufsichtsbehörde (Jugendamt bzw. Region Hannover) nach Bekanntwerden des Vorfalls eigene Prüfungen oder Gespräche mit der Einrichtung eingeleitet? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Die zuständige Aufsichtsbehörde - das Niedersächsische Landesjugendamt - hat nach Kenntniserlangung unverzüglich eine örtliche Prüfung durchgeführt, die sowohl den aktuellen Sachverhalt als auch mögliche Hinweise auf vorangegangene Vorkommnisse bzw. vorangegangenes Fehlverhalten etc. umfassten. Es wurden mit dem Träger der Kindertagesstätte Vereinbarungen zur weiteren Aufarbeitung des Vorfalls und zum weiteren Vorgehen getroffen. Zudem wurden Auflagen zur Betriebslaubnis erteilt.

7. Wie bewertet die Landesregierung den Umgang der Einrichtung mit der internen Aufarbeitung des Vorfalls, insbesondere vor dem Hintergrund der Berichterstattung, wonach versucht worden sein soll, den Vorfall herunterzuspielen?

Die Meldung des Vorfalls an die Aufsichtsbehörde und die Information der Mutter erfolgte zeitverzögert. Der Träger der Kindertagesstätte hat interne Maßnahmen ergriffen und nach der Meldung kooperativ mit den zuständigen Stellen zusammengearbeitet.

8. Welche verbindlichen Regelungen bestehen gegebenenfalls in Niedersachsen für die interne und externe Meldekette bei Verdachtsfällen von Gewalt oder Misshandlung in Kindertagesstätten?

Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

9. Wie häufig wurden in den letzten fünf Jahren polizeiliche Ermittlungen gegen Kita-Personal in Niedersachsen wegen des Verdachts der Misshandlung von Schutzbefohlenen eingeleitet (bitte nach Jahr und Landkreis aufschlüsseln)?

Grundsätzlich werden Daten zur Kriminalitätsentwicklung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Bei der PKS - als sogenannte Ausgangsstatistik - erfolgt eine statistische Erfassung erst nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen mit Aktenabgabe an die Staatsanwaltschaft. Die Daten werden jeweils zum Jahresende bedarfsorientiert qualitätsgesichert und in der Folge festgeschrieben. Mit diesem dann „statischen“ Datenmaterial können u. a. Zeitreihenvergleiche zur Darstellung von Kriminalitätsentwicklungen abgebildet werden. Die PKS enthält jedoch kein Merkmal und keine Merkmalsausprägung, welche die berufliche Tätigkeit von Beschuldigten darstellen.

Zu fortdauernden Betrachtung auch unterjähriger Entwicklungen und von Phänomenen, welche in der PKS keine Berücksichtigung finden, werden u. a. sogenannte Eingangsdaten genutzt, welche händisch über das Auswertesystem NA2.0 erhoben werden. Diese Daten entsprechen dabei jeweils einer tagesaktuellen Momentaufnahme, unterliegen somit ständigen Schwankungen und sind nicht reproduzierbar. Die Daten zur vorliegenden Fragestellung können jedoch auch nicht über die Eingangsdaten abgebildet werden.

Es können daher keine validen Daten im Sinne der Fragestellung dargestellt werden.

10. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung gegebenenfalls aus dem Vorfall, um die Betreuung und den Schutz von Kindern mit besonderen Förderbedarfen in inklusiven Einrichtungen künftig besser zu gewährleisten?

Wie in der Vorbemerkung der Landesregierung dargestellt, werden umfangreiche Maßnahmen ergriffen, um das Wohl der Kinder in Einrichtungen zu gewährleisten. Sofern es dem Träger einer Einrichtung punktuell nicht gelingt, diese Anforderungen zu erfüllen, prüft das Landesjugendamt im Einzelfall auf Grundlage des § 45 SGB VIII sowie der landesrechtlichen Bestimmungen, welche einrichtungsspezifischen Maßnahmen erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

11. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, ob neben dem in den Medien bekannten Video weitere Aufnahmen existieren, die mutmaßliche Übergriffe durch weiteres Personal derselben Einrichtung zeigen sollen?

Der Landesregierung ist bekannt, dass eine weitere Aufnahme existiert, die durch die zuständigen Behörden geprüft wird.

12. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob die Einrichtung bereits zuvor wegen vergleichbarer Vorfälle, Beschwerden oder auffälliger Vorkommnisse im Zusammenhang mit Kindern mit Behinderung auffällig geworden ist?

Der Landesregierung sind keine weiteren vergleichbaren Vorfälle, Beschwerden oder auffälligen Vorkommnisse in Bezug auf die genannte Einrichtung bekannt.

13. Wie wird in Niedersachsen gegebenenfalls sichergestellt, dass inklusive Kindertagesstätten tatsächlich über das angekündigte und beworbene „speziell geschulte Personal für Kinder mit Behinderungen“ verfügen?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

14. Welche Vorgaben bestehen hinsichtlich der Überprüfung der tatsächlichen Qualifikation solcher Fachkräfte durch Jugendämter oder Aufsichtsbehörden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

15. Wurden nach Bekanntwerden des Vorfalls auch andere Mitarbeiter der betroffenen Kita befragt oder überprüft, um mögliche weitere Misshandlungen auszuschließen?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen. Darüber hinaus wurden im Zusammenhang mit dem Vorfall seitens des Landesjugendamts keine weiteren Gespräche mit Mitarbeitenden geführt.

16. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage, dass die Mutter erst durch das private Video einer Nachbarin und nicht durch die Einrichtung selbst über die mutmaßliche Misshandlung informiert worden sein soll?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 6, 7 und 17 verwiesen. Die Melde- und Kommunikationswege sowie die Verantwortlichkeiten wurden im Zusammenhang mit dem Vorfall zwischen dem Landesjugendamt und dem Träger der Kindertagesstätte erörtert.

17. Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem Fall gegebenenfalls für die bestehenden Meldepflichten von Einrichtungen gegenüber Eltern, wenn Gewaltvorfälle beobachtet oder dokumentiert werden?

Die Information der Eltern über relevante Vorkommnisse ist ein zentraler Bestandteil der pädagogischen Verantwortung der Einrichtung. Die Abläufe hierzu sind regelmäßig im Gewaltschutzkonzept festgelegt. Das Konzept definiert die Schritte für interne und externe Meldewege sowie die Kommunikation mit den Sorgeberechtigten. Eine Abweichung von den festgelegten Prozessen erfordert die Überprüfung der internen Kommunikations- und Meldewege sowie deren Anpassung, sofern notwendig.

18. Wie sind die Aufzeichnung und die Weitergabe solcher Videos durch Dritte (wie Nachbarn) rechtlich zu bewerten (insbesondere im Zusammenhang mit Aspekten des Kinderschutzes), und wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass derartige Beweise sachgerecht in Ermittlungsverfahren eingebracht werden können?

Film- und Fotoaufnahmen von Menschen können das Recht auf informationelle Selbstbestimmung beeinträchtigen, weil die abgebildeten Personen direkt oder indirekt identifiziert werden können. Für die Aufzeichnung und Weitergabe personenbezogener Daten muss eine der in Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) geregelten Bedingungen erfüllt sein. Die Vorschriften der DSGVO gelten nur dann nicht, wenn die Aufnahmen ausschließlich für den persönlichen oder familiären Gebrauch bestimmt sind und diese den eigenen Privatbereich nicht verlassen. Wenn keine

Rechtsgrundlage besteht, kann das Anfertigen und die Weiterleitung von Handyvideos von Personen im Einzelfall einen Verstoß gegen die DSGVO darstellen und durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Etwasige Rechtsverstöße bei der Erlangung eines Beweismittels durch eine dem Staat nicht zurechenbare Privatperson schließen die Verwertung im Strafverfahren nicht per se aus. Wie im Bereich der Beweiserhebung und Beweisverwertung üblich, ist von Staatsanwaltschaft und Gericht eine Einzelfallprüfung und -entscheidung erforderlich, die eine Abwägung zwischen den Rechten und Interessen des Beschuldigten an Schutz vor Beeinträchtigung durch dritte Personen einerseits und dem öffentlichen Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung bei der Aufklärung von Straftaten andererseits beinhaltet.

19. Wie wird in Niedersachsen gegebenenfalls die psychologische Nachbetreuung von betroffenen Kindern und Eltern nach derartigen Vorfällen sichergestellt, insbesondere bei Kindern mit Behinderung oder besonderen Förderbedarfen wie in dem hier vorliegenden Fall?

Nach belastenden Vorfällen in Kindertagesstätten besteht die Möglichkeit, dass Familien verschiedene Unterstützungsangebote nutzen, z. B. psychologische Beratung über Erziehungsberatungsstellen oder andere geeignete Fachstellen. Für Kinder mit Behinderungen oder besonderem Förderbedarf erfolgt dies oft in Abstimmung mit den entsprechenden Ämtern (Jugendamt, Sozialamt) und weiteren zuständigen Stellen.

Im Zuständigkeitsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums stehen in Bezug auf das Vorliegen einer Straftat sowie die Unterstützung im Rahmen eines Strafverfahrens Angebote der Beratung und Begleitung von der Landesstiftung Opferhilfe Niedersachsen zur Verfügung. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen bietet in Niedersachsen ein umfangreiches Beratungs- und Unterstützungsangebot, welches insbesondere Kinder und Jugendliche in Anspruch nehmen können. Grundsätzlich können sich alle Opfer von Straftaten an die Opferhilfebüros richten, die in allen elf Landgerichtsbezirken vorzufinden sind. Hier finden Betroffene individuelle, rasche sowie unbürokratische Hilfe und Beratung. Die Stiftung Opferhilfe Niedersachsen bietet Opfern von Straftaten außerhalb der gesetzlichen und über die Hilfe anderer Opferhilfeeinrichtungen hinaus materielle Hilfe an. Die verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsangebote der Stiftung orientieren sich ausschließlich an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen und können demzufolge sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Stiftung leistet z. B. im Einzelfall finanzielle Beiträge zu psychischen Stabilisierungsmaßnahmen wie Traumatherapien.

Ein spezielles Hilfsangebot für besonders schutzbedürftige Opfer von Straftaten bildet darüber hinaus die psychosoziale Prozessbegleitung. Die psychosoziale Prozessbegleitung informiert Betroffene umfassend und adressatengerecht über die Rechte und Pflichten in einem Strafverfahren und achtet auf die Wahrung der Interessen der Betroffenen in enger Zusammenarbeit mit einer etwaigen anwaltlichen Vertretung.

20. Plant die Landesregierung, die bestehenden Qualitäts- und Kontrollmechanismen in inklusiven Kindertagesstätten zu überprüfen oder zu verschärfen, um vergleichbare Vorfälle künftig zu verhindern?

Die aktuellen Vorgaben, wie die verpflichtende Erstellung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzepts, anlassbezogene Überprüfungen, Fortbildungen der pädagogischen Kräfte sowie die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII gewährleisten ein hohes Maß an Qualität und Sicherheit. Diese Strukturen sind darauf ausgelegt, Gewalt in Einrichtungen präventiv zu verhindern und im Verdachtsfall anlassbezogen konsequent zu handeln. Die bestehenden Regelungen und Maßnahmen sind geeignet, um den Schutz der Kinder sicherzustellen.